

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 383 - 384

Cautio legatorum servandorum causa. Unzuständigkeit der höheren Instanz, bei welcher der Streit über den Anspruch auf Entrichtung des Legates schwebt, über den neu erhobenen Anspruch auf Bestellung jener Kaution zu erkennen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

hobenen Appellation an den Obergerichter devolvirt sind.“

Allein der Gegenstand der Entscheidung des Plenums war nur die Frage: ob die Beweisfrist durch eine vom Gegner des Beweispflichtigen wider die Beweisaufgabe ergriffene Berufung gewahrt sei, und diese zugestandene Wahrung selbst für den Fall, wenn der Beweispflichtige den Beweis nicht angetreten, ging bereits bis zur Gränze der Zulässigkeit, und erscheint daher durch jenen Satz nur ausgesprochen, daß diese in einem solchen (hier nicht gegebenen) Falle nicht auch noch darüber hinaus auf die vom Gegner nicht angegriffenen Beweissätze erstreckt werden könne.

Dieser Satz ist daher in der Ausdehnung, die ihm auch für den vorliegenden Fall gegeben werden wollte, in Seuffert's Comment. II. Auflage Bd. IV S. 95 und 96 Note 27b mit Recht als unrichtig bekämpft worden, und die Bemerkung in Note 6 Bd. III S. 43 der II. Aufl. (zu O. Kap. IX §. 11) ist von dem Fall, wo neben der Beweisaufgabe auch definitive Entscheidungen vorliegen, und nur diese angefochten werden, — nicht auch auf den Fall auszudehnen, wo (wie hier) nur Beweisaufgaben vorliegen und wo ganz allgemein, ohne Beschränkung angenommen ist, daß der Beweistermin bis zur Mittheilung eines rechtskräftigen Beweisinterlokutes suspendirt bleibe“.

OAG Erf. v. 5. August 1862 Nr. 1249<sup>61/62</sup>.  
E.

### 3.

Cautio legatorum servandorum causa. Unzuständigkeit der höheren Instanz, bei welcher der Streit über den Anspruch auf Entrichtung des Legates schwebt, über den neu erhobenen Anspruch auf Bestellung jener Kautio zu erkennen.

Der Legatar hatte gegen den Erben auf Entrichtung eines Legates von 8600 fl. geklagt, ohne

damit den Anspruch auf Kautionsleistung zu verbinden. Als die Sache in dritter Instanz lag, stellte der Kläger einen „Antrag“ an den obersten Gerichtshof, worin er auf Grund des Bayer. RR. Th. III Kap. VI §. 12 (cf. tit. Dig. ut legatorum serv. c. cav. (36, 3) und Seuffert's Band. §. 617) bat, derselbe wolle nach summarischer, durch Delegation der ersten Instanz zu pflegender Verhandlung über den Kautionsanspruch aussprechen, die Beflagte habe für das Legat und die Verzugszinsen daraus eine Kaution von 8600 fl. zu stellen u.

Der oberste Gerichtshof beschloß in der Erwägung, daß Ansprüche auf Kautionsleistung nur dann nach Maßgabe der von Inzidentpunkten geltenden Vorschriften zu erledigen sind, wenn es sich von Prozeßkautionen, nicht aber, wenn es sich, wie hier, um Geltendmachung eines auf besonderen civilrechtlichen Bestimmungen beruhenden Anspruches handle, daß sich sohin der Antrag nicht zur primären Würdigung Seitens des obersten Gerichtshofes eigne, — daß der Antragsteller damit an die erste Instanz zu verweisen sei.

DA&GEntschl. v. 5. Okt. 1863 RMr. 1141<sup>62</sup>/<sub>63</sub>.  
77.

---

### Berichtigungen.

- S. 311 Z. 1 u. 2 v. o statt: „bestattet“ lies: „gestattet.“ —  
S. 325 vorletzte Z. statt: „remetium“ lies: „remedium.“